

Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“

TOP: 7

Beschlussvorlage-Nr.: 21/2024

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversamm-
lung am 22. Oktober 2024

Einreicher: Verbandsvorsitzender

Gegenstand: Beratung und Beschluss der (Nach-)Kalkulation des
Verwaltungsaufwandes zur Abwälzung der Ab-
wasserabgabe (2020 bis 2022) 2025 bis 2027

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ beschließt die (Nach-)Kalkulation des Verwaltungsaufwandes zur Abwälzung der Abwasserabgabe (2020 bis 2022) 2025 bis 2027 in den Beschlusspunkten 1 bis 8 in der als Anhang dargelegten Form.



Sigmund
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Beschlussvorlage-Nr.: 21/2024

1. Der von der Allevo Kommunalberatung GmbH erstellten (Nach-)Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für die Abwägung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen (2020-2022) 2025 bis 2027 vom 02.10.2024 wird zugestimmt. Sie hat der Versammlung bei der Beschlussfassung über den Nachweis der kostendeckenden Verwaltungsaufwendungen für die Jahre 2020 bis 2022 und des zukünftig anzusetzenden Verwaltungsaufwandes bei der Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Jahre 2025 bis 2027 vorgelegen.
2. Der Abwasserzweckverband „Zschopau-Gornau“ rechnet zum Abgabesatz entsprechend § 8 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) je Schadeinheit den für die Abwägung der Abwasserabgabe erforderlichen Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsAbwAG hinzu.
3. Die Ermessensentscheidungen wurden beraten. Den angesetzten Kosten sowie der Zahl der abgaberelevanten Grundstücke wird zugestimmt.
4. Im Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2020 bis 2022 stellt der Abwasserzweckverband „Zschopau-Gornau“ folgende Ergebnisse fest:

Jahr 2020 Kostenunterdeckung in Höhe von - 102,91 €
Jahr 2021 Kostenunterdeckung in Höhe von - 168,33 €
Jahr 2022 Kostenunterdeckung in Höhe von - 280,85 €
5. Die festgestellten Kostenunter- bzw. -überdeckungen sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 SächsAbwAG innerhalb der nächsten fünf Kalenderjahre auszugleichen. Der Ausgleich wird in den einzelnen Jahren gemäß der Kalkulation innerhalb der Fünf-Jahresfrist vorgenommen.
6. Den Prognosen und Schätzungen in der Kalkulation wird zugestimmt.
7. Im Ergebnis der Vorkalkulation des Verwaltungsaufwandes für die Jahre 2025 bis 2027 wird der in der Kalkulation jährlich errechnete Verwaltungsaufwand als kostendeckende Aufwandsobergrenze zur

Kenntnis genommen. Der Verbandsversammlung ist bekannt, dass bei Beschlussfassung ein Überschreiten dieser kalkulierten Höchstgrenze unzulässig ist. Ein Zurückbleiben hinter dem kalkulierten Abgabesatz wäre eine gewollte Kostenunterdeckung und stellt eine Subvention dar, die einen Umlagebedarf gegenüber den Mitgliedsgemeinden entfalten würde.

Der kostendeckende Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Kostenunter- bzw. -überdeckung für die einzelnen Jahre 2025 bis 2027 beträgt:

- für die Jahre 2025 bis 2026 jeweils 41,08 €/abgabepflichtigen Grundstück
 - für das Jahr 2027 41,07 €/abgabepflichtigen Grundstück
8. Auf der Grundlage der o. g. Beschlusspunkte, wird der Vorstandsvorsitzende beauftragt, die 4. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen - (Kleineinleiterabgabesatzung - KleinAbgS)“ vom 26.01.2010 der Verbandsversammlung zum Beschluss vorzulegen.